



Hinweise zur Rückerstattung gezahlter Mehrwertsteuer

Für die Erteilung von Ausfuhrbescheinigungen zum Zwecke der Mehrwertsteuererstattung ist grundsätzlich der Deutsche Zoll (www.zoll.de) an den Grenzübergängen zuständig.

Deutschen Auslandsvertretungen ist es deshalb nur **in begründeten Ausnahmefällen** gestattet, Ausfuhrbescheinigungen im **nichtkommerziellen Reiseverkehr** (Kfz u. Kfzteile gehören nicht dazu) innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Kauf vorzunehmen.

Bei einem solchen **Ausnahmefall** (dazu zählt nicht, an der Grenze die Einholung beim Zoll **vergessen zu haben** oder sich im Vorfeld **nicht über den Ablauf informiert zu haben**), der zu einer Bescheinigung (gebührenpflichtig) führen könnte, ist nach Terminabsprache die **persönliche** Vorsprache bei der Botschaft, Montags bis Freitags zwischen 09:00 und 12:00 Uhr, mit allen Unterlagen und der eingeführten Ware erforderlich. Die Gebühren betragen **pro Antrag / Rechnung** 25,00 Euro und sind in Schweizer Franken, derzeit **ca. 30,00 CHF**, am Schalter in bar zu entrichten.

Ferner ist neben Pass/ID der Wohnsitz in der Schweiz durch einen amtlichen Ausweis nachzuweisen (Deutsche, die nur über einen Personalausweis verfügen bzw. deren Pass noch einen Wohnsitz außerhalb der Schweiz aufweist, müssen neben dem Schweizer Wohnsitznachweis auch die Abmeldebestätigung aus Deutschland bzw. dem letzten Wohnsitz vorlegen); außerdem muss die Ware hier vorgeführt werden.

Termine für eine Ausfuhrbescheinigung können Sie unter der E-Mail-Adresse rk-30@bern.diplo.de vereinbaren.

Bern, Januar 2016